

Juristischer Polyzentrismus

Wie unterrichtet man vergleichende europäische Rechtsgeschichte?

Auch Fragen, die offen klingen, können Suggestionen enthalten. »How to teach European comparative legal history?« lautete der Titel eines Workshops, der vom 19. – 21. August 2009 im südschwedischen Lund stattfand. Eingeladen hatten die örtlichen Rechtshistoriker Kjell Å. Modéer und Per Nilsén. Die Vorannahme, die der Titel transportierte, wurde durch das einleitende Referat Modéers begründet und als Imperativ bekräftigt: Ja, wir sollen vergleichende europäische Rechtsgeschichte lehren! Modéer scheint die europäisch-vergleichende Perspektive in diesen Zeiten hochgradig angemessen, da sie nationale Kurzsichtigkeiten und Engführungen überwinde. Den Wandel skizzierte er mit den Stichworten der Europäisierung des Rechts, der Internationalisierung der Studenten in den universitären Kursen und gesellschaftlich allgemeiner mit den zunehmenden Konflikten der Kulturen sowie der »postkolonialen Situation«. Juristisch habe sich die Perspektive von der Pluralität der Rechtssysteme hin zur Pluralität der Rechtsordnungen gewandelt. Unter diesen Umständen sollten, so Modéers Credo, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung kooperieren und neue Perspektiven auf das Recht entwickeln. Immerhin gebe es ja Theorien der Rechtsvergleichung, allerdings lehre die Erfahrung, dass sie im Unterricht entweder dominieren oder fehlten. Wie aber soll der Rechtshistoriker dieses Programm in der Lehre umsetzen?

Bevor die kleine Schar europäischer Rechtshistoriker ihre Positionen und Bekenntnisse zum Programm einer vergleichend-europäischen Rechtsgeschichte abgeben konnte, durfte sie sich mit dem Blick von außen auseinandersetzen.

Eröffnungsrednerin Maeva Marcus (Washington), Präsidentin der American Society for Legal History (ASLH), berichtete von der Lehre der Rechtsgeschichte in Übersee. Ihr Bericht über die dortigen Zustände klang kritisch und war wohl auch so gegenüber ihren europäischen Adressaten gemeint, mit denen sie erkennbar sympathisierte: Obwohl die amerikanische Rechtsgeschichte zunehmend Aufmerksamkeit empfangt, stehe es nicht durchgehend gut um das Fach, zumal in der Lehre: »many publish, few read, few graduate«, klagte Marcus. Um die personellen Lücken in der Lehre zu stopfen, würden immerhin viele Gastdozenten in die USA eingeladen. Sie aber sähen sich mit Studierenden konfrontiert, die oft begrenzte Fremdsprachenkenntnisse aufwiesen. Hinzu kämen Fragmentierungen des Fachs, die dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer als akademische Einheit verstandenen Rechtsgeschichte abträglich sind. Kurz: Aus Marcus' Sicht stellten sich die Verhältnisse in Europa durchaus positiv dar: Vielsprachigkeit, universitäre Verankerung und Austausch zwischen Forschung und Lehre seien auf dem alten Kontinent in höherem Maße vorhanden als in den USA – gut, dass wir vergleichen haben.

Die folgende Debatte unter den europäischen Rechtshistorikern griff die Leitfrage des universitären Unterrichts in vielen Variationen auf. Gemeinsam war den Beiträgern das Bemühen um anschauliche Schilderung ihrer konkreten Rahmenbedingungen, Inhalte und Methoden des Unterrichts in Rechtsgeschichte, was zu einer sehr konkreten Diskussion der Chancen und Probleme führte. Die konzise Tagungsorganisa-

tion und Diskussionsleitung tat ein Übriges, um einen offenen Schlagabtausch zu ermöglichen. Um diesen Tagungsbericht von Wiederholungen zu entlasten und stattdessen auf die Kontroversen zu fokussieren, soll von der Wiedergabe der Einzelreferate abgesehen werden und vielmehr topisch auf die Themenkomplexe bzw. Leitmotive eingegangen werden, die schon die Titelworte abbilden: Teaching / European / Comparative / Legal History.

I. Teaching

Prämisse des Workshops war, dass die Rechtshistoriker ihr Fach auch lehren. Das traf in Lund durchgängig auf die Teilnehmer zu, ist aber nicht immer gegeben, wie schon Marcus' Blicke auf die USA zeigten. Auch in Europa gibt es Konstellationen, in denen Forschung und Lehre nicht dem Humboldtschen Ideal folgen, sondern auseinanderfallen. Das kann etwa persönlich der Fall sein bei Mitgliedern von Forschungsinstituten, aber auch sachlich bei inhaltlichen Schwerpunkten, die nicht im Curriculum verankert sind, sei es mangels Bedeutung, sei es aus akademischen Traditionen heraus, obwohl die Themen in der Forschung durchaus Konjunktur haben. Am anderen Ende der Skala werden – jedenfalls in Deutschland – zunehmend Lehrprofessuren eingeführt, bei denen die Nähe von Forschung und Lehre wissenschaftspolitisch mit Absicht zerstört wird. Aus Sicht des Rechtsgeschichtsforschers sind solche Anläufe für die Lehre schädlich, denn sie befördern eine Verschulung der Universität bei gleichzeitiger Verflachung der Inhalte. Umgekehrt sollten die Wissenschaftler versuchen, ihre derzeitigen Forschungsschwerpunkte in die Lehre hineinzutragen. Wo es zu Abkoppelungen kommt, ist ver-

mutlich keiner Seite gedient; die Studierenden werden dann mit einem Unterricht abgespeist, der steril anmutet.

Die in Lund diskutierte Unterrichtsform war in der Regel die Vorlesung; Seminare folgten mit deutlichem Abstand, Tutorien wurden nur ausnahmsweise erwähnt. Aber auch innerhalb des Genres der Vorlesung wurden verschiedene Herausforderungen identifiziert. Remco van Rhee, der die Rechtsgeschichte in Maastricht aufgebaut hat, muss einerseits große Massen Studierende im Hörsaal unterrichten. Andererseits wird gerade dort zusätzlich im Internet eine Plattform zum E-learning ausgebaut – den im niederländischen Vergleich üppig sprießenden Geldern sei's gedankt. Van Rhee zeigte bei einem schnellen Durchgang die Versuche, das in der Vorlesung vermittelte Wissen in Kurzfassung auch online abzubilden und den Studierenden Gedächtnisstützen anzubieten. Die Kurve des Vergessens ist steil – Maastricht hat sie sogar wissenschaftlich erforscht – und jede didaktische Ergänzung willkommen, die sie abflachen kann.

Als Adressaten des Unterrichts in Rechtsgeschichte wurden die Juristen wahrgenommen, andere Fakultäten spielten kaum eine Rolle. Das war schade, denn die Erfahrung lehrt, dass gerade in der fachlich gemischten Zusammensetzung der Kurse größeres Potential liegt, als wenn die Juristen unter sich bleiben. Stattdessen wurden die Binnenunterschiede in diesem Kreis ventiliert. Während manche Referenten im Unterrichten von Erstsemestern eher Probleme sahen, etwa im Hinblick auf die Vermittlung dogmatischer Probleme der Jurisprudenz, betonten andere gerade den Zauber, der dem Anfang innewohne: Man könne in einem frühen Stadium den Geist von Juristen formen (Aniceto Masferrer Domingo, Valencia), auch sei das Interesse an Allgemeinbildung höher und den Anfängern

manche Arbeitsmethode noch aus der Schule vertraut, die im eigentlichen Jura-Studium an Relevanz und Wertschätzung verliere. Was man den Juristen aber beibringen soll, steht nicht *a priori* fest. Pia Letto-Vanamo (Helsinki) argumentierte, dass ihre Absolventen etwa in Brüssel tätig würden, also gegebenenfalls für Herausforderungen im europäischen Wettbewerbsrecht gerüstet sein müssten: Die Rechtsgeschichte trage dazu bei, sie juristisches Denken zu lehren. Das klang sympathisch, aber ist es genau das, was speziell die Rechtsgeschichte leistet? Mancher würde eher dafür halten, die Studierenden würden methodisch in der historischen Denkweise geschult, die ihnen die Kontingenz rechtlicher Formen und Konfliktlösungsinstrumente vor Augen führt. Ältere Programme der Legitimation hatten auch noch rechtsethische Absichten, und auch die rechtspolitische Untermauerung mancher Rechtsgeschichtsforschung sollte man nicht außer Acht lassen.

Die sich internationalisierende Zusammensetzung der Klassen wurde vielfach angesprochen, zumal von schwedischer Seite (Mats Kumlien, Uppsala; Nina-Louisa Arold, Christian Häthén, Per Nilsén, alle Lund), wo etwa Austauschstudenten zur regelmäßigen Klientel der Vorlesungen gehören. Sie wurden einerseits als wissbegierig und engagiert bezeichnet, manche täten sich aber schwer mit einer Diskussionskultur und der von ihnen erwarteten kritischen Haltung gegenüber dem Gegenstand Recht. Als Abhilfe wurden immer wieder Kleingruppen, direkte Ansprache und Aufbereitungen des Gelernten empfohlen, was selbstverständlich aber arbeitsintensiv für Lehrende und Lernende ist. Sehr kategorisch schloss dabei Jørn Øyrehagen Sunde (Bergen) bestimmte Unterrichtsstile aus, als er *en passant* proklamierte, man solle universitären Unterricht und Unterhaltung nicht ver-

wechseln. Das erstaunte vor allem deswegen, weil gerade sein lebendig vorgetragenes Referat regelrechten Unterhaltungswert für die Zuhörer hatte. Auf Rückfrage erläuterte Sunde dann aber, was er meinte: Als 19-jähriger Museumsführer habe er die Beobachtung gemacht, dass seine norwegischen Kollegen versuchten, die Zuhörer mit Mythen und Fiktionen bei der Stange zu halten – wo doch in Wahrheit die Geschichte Erzählungen bereithalte, die unsere Phantasie überstiegen. Man müsse sie nur zu erzählen wissen.

Hier setzten die Fragen von Remco van Rhee an, der im Kollegenkreis erfahren wollte, wie man die Rechtsgeschichte am besten aufbereiten und präsentieren solle, um die Studierenden für das Fach zu gewinnen. Dafür gab es natürlich kein Patentrezept, aber doch den nachdrücklichen Rat Dirk Heirbauts (Gent), das mit Leidenschaft zu lehren, was einen selbst interessiere. Der Funke werde dann schon von selbst überspringen, und die überragend positiven Evaluationen belegten auch, dass er gegenüber den Studierenden jedenfalls authentisch und begeistert wirke. Verweise auf eine genuine Didaktik der Rechtsgeschichte, die Lernziele und Lehrziele professionell erarbeitet, gab es hingegen nicht. Anders als bei den Geschichtswissenschaften ist das didaktische Geschäft gewissermaßen in der Hand von Amateuren, was auch daran liegen mag, dass im juristischen Universitätsfach keine Ausbildung von Lehrern mitbedacht werden muss.

Auch bei den Standards der Prüfungen scheint eine vergleichsweise große Freiheit und Vielfalt zu herrschen. »What is good enough?« fragte Ann-Christine Petersson Hjelm (Uppsala) und berichtete von ihren Selbstzweifeln, welche Leistung sie als Lehrende und Korrektorin von den Studierenden erwarten dürfe: Wie hoch sind

die Anforderungen und welche Vorleistungen muss die Universität dabei erbringen, um sie später mit gutem Gewissen abfragen zu dürfen? Anschaulich schilderte sie ihren Umgang mit studentischen Arbeiten, in denen Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und positives Recht geprüft werden.

Ein weites Feld eröffnete sich beim Problem der Unterrichtsmaterialien, und vor allem der verwendeten Texte; Bilder und der Medieneinsatz spielten hingegen kaum eine Rolle. Dabei wurden sehr verschiedene Bedürfnisse sichtbar: Sanita Osipova, die seit 18 Jahren in Riga Rechtsgeschichte lehrt, wäre schon zufrieden, endlich mal ein Lehrbuch in der eigenen Landessprache zu haben. Die sich zunehmend internationalisierenden Fakultäten andernorts bewegen sich gewissermaßen in die andere Richtung, also weg von den Nationalsprachen: Anglisierung ist angesagt, in den Fächern des geltenden Rechts ebenso wie in den juristischen Grundlagen Disziplinen. Was man den Studierenden an fremden Sprachen zumuten könne, wurde dann kontrovers diskutiert, wobei das Englische zunehmend für selbstverständlich genommen werde und die Nationalsprachen nachgerade verdränge. Tatsächlich sind schon jetzt zwei Drittel des Angebots in den Lunder Universitätsbuchhandlungen englischsprachig, neue Unterrichtseinheiten in Englisch werden diesen Trend verstärken (Mats Kumlien, Uppsala; Per Nilsén und Christian Häthén, Lund, berichteten) und entsprechend suchten die Tagungsteilnehmer händeringend ein wissenschaftlich gutes englischsprachiges Werk in Rechtsgeschichte zu identifizieren, das man dem Unterricht zugrunde legen könne. Sie fanden es aber nicht, da es noch an jedem Klassiker etwas auszusetzen gab, wenn man ihn unter der Prämisse studentischer Bedürfnisse las.

So praktizieren denn auch viele Lehrende das Modell des Readers: Sie stellen individuell Texte zusammen, die ihnen für das Thema der konkreten Lehrveranstaltung mit Blick auf die konkreten Adressaten hilfreich erscheinen. Diese Texte können Auszüge aus Büchern oder andere gedruckte Beiträge sein, manchmal sind es aber auch eigens dafür geschriebene Einführungen. Allerdings sehen sich die Lehrenden einem neuen Problem ausgesetzt: Die Universitätsverwaltungen argwöhnen bei diesen Kompilationen neuerdings Verletzungen des Urheberrechts und untersagen die Verbreitung des Materials (vor allem in digitalisierter Form und über ihr Intranet), sofern nicht die ausdrückliche Zustimmung der Rechteinhaber vorliegt. Das den Universitäten hinlänglich vertraute Plagiats-Thema erscheint damit in einer neuen Variante, nämlich nicht als Tatverdacht gegen Studierende oder Forschende als die üblichen Verdächtigen, sondern gegen die Lehrenden.

Etwas kurz kamen jene Fragen, die wissenschaftlich besonders heikel sind: nämlich die nach den strukturellen Grenzen der Übersetzbarkeit von Fachsprachen und insbesondere das Problem des Umgangs mit Quellen. Überhaupt stand bei der Diskussion des Unterrichts erstaunlicherweise die Sekundärliteratur dominant im Zentrum, die Beschäftigung mit Quellen eher abseits, die aber gerade aus Sicht einer forschenden Rechtsgeschichte auch in der Lehre unverzichtbar ist. Und auch die wohl kaum aufzuhaltende Anglisierung des Fachs wäre die zentrale Frage wert gewesen, inwieweit es sich auch um eine Verlustgeschichte handeln wird. Anders gesagt: Auch Standardisierungen haben ihre Kehrseiten, und ein polyzentrisches, in seinen Quellen und Forschungen multilinguales Fach wie die Rechtsgeschichte muss sich dieser Risiken in besonderem Maße bewusst sein.

II. European

Modéer hatte sein ideales Programm als »europäisch« ausgewiesen, und das war als eine Perspektivenöffnung etikettiert. Auch die skandinavischen Nachbarn sympathisierten offen mit solchen Erweiterungen: Letto-Vanamo verwies auf die Horizonterweiterung, die sie namentlich in Forschungsaufenthalten im Frankfurter Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte während der 1990er Jahre erfahren habe, und das europäische Element habe in erster Linie dazugehört. Heikki Pihlajamäki (gleichfalls Helsinki) bekannte, dass er gegenüber den Studenten die Erweiterung sachlich begründe: Die Finnen hätten ja, so behauptete er es seinen Studierenden gegenüber gleich am Anfang seiner Vorlesungen, ohnehin niemals irgendetwas im Recht erfunden, also müsse man den Rahmen in der Rechtsgeschichte geografisch weiter spannen. Übrigens heiße das aber nicht, dass sie weniger innovativ als die Dänen, Schweden und Norweger seien, denn für die skandinavischen Nachbarn gelte »der gleiche niederschmetternde Befund«. Das wäre seine didaktisch kalkulierte Provokation am Anfang, nach welchem sich die Hörer mit Wortmeldungen und Mails an ihn wenden würden, um Widerspruch und Vorschläge anzumelden.

Doch es gab auch Einwände gegenüber der Europäisierung des Curriculums und dem Titel des Workshops. Er bilde, so Ditlev Tamm (Kopenhagen), längst nicht mehr die aktuellen historiografischen Perspektiven ab, die sich hin zu einer Globalgeschichte gewandelt hätten. Tatsächlich ist die Zusammensetzung der Studierenden eben gerade nicht mehr »europäisch«, sondern umfasst vielerorts zahlreiche Teilnehmer aus außereuropäischen Regionen. Diese wünschen nun etwas über islamisches und chinesi-

sches Recht oder transnationale Ordnungen zu erfahren. Doch wie man eine Rechtsgeschichte in globaler Perspektive unterrichten soll, das scheint eine noch größere Herausforderung zu sein. Am weitesten dürfte noch die Verfassungsgeschichte sein, die sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten zunehmend auf global-vergleichende Perspektiven eingelassen hat.

III. Comparative

Kjell Å. Modéers entschiedener methodischer Wunsch richtete sich auf die Allianz der europäischen Rechtsgeschichte mit der Rechtsvergleichung. Sein leidenschaftliches Plädoyer wurde von Masferrer in diesem Punkt mit Gelassenheit gekontert, der das als Selbstverständlichkeit empfand: Wie anders als vergleichend solle man denn Rechtsgeschichte unterrichten, fragte Masferrer und schilderte den Zuhörern die Grundrisse seines Kurses. Das fand dann Dirk Heirbaut doch zu harmonisierend und verwies auf seine Eindrücke, die er in Frankreich gewonnen hat. Dort finde tatsächlich eine problematische Fokussierung auf die nationale Geschichte statt. Themen von europäisch-vergleichendem Zuschnitt (insbesondere aus dem 19. und 20. Jahrhundert) hätten vor den Gutachtern in den *concours* keine Chance, und damit würde eine Wissenschaftspolitik getrieben, die weit reichende inhaltliche Implikationen habe. Für ihn selbst hingegen sei eine erweiterte Perspektive auch unverzichtbar, denn eine »belgische« Rechtsgeschichte könne es angesichts der kurzen politischen Geschichte des Landes nicht sinnvoll geben, die Einbeziehung der Niederlande und Frankreichs sei eine Selbstverständlichkeit.

In der Folge wurden verschiedene Zugänge zur Rechtsvergleichung diskutiert, bei denen aber die zivilrechtliche Prägung unausgesprochen vor-

ausgesetzt und akzeptiert wurde. Die Fragen drehten sich um die Tauglichkeit bestimmter Lehrbücher, etwa des klassischen von Zweigert/Kötz und nun Reimann/Zimmermanns Oxford Handbook of Comparative Law (2007). Welche perspektivischen Grenzen der Vergleichung als solcher immanent sind, kam wenig zur Sprache. Zu denken wäre an die Prämisse voneinander getrennter Entitäten, zumeist also der Nationalstaaten, deren Rechtsordnungen verglichen werden. Demgegenüber geraten Transfer- und Rezeptionsvorgänge leicht außer Sicht, ebenso wie transnationale Entwicklungen.

Den vehementesten Einspruch gegen die Allianz mit der Rechtsvergleichung formulierte Ditlev Tamm (Kopenhagen). Er bekannte sich dazu, nur Rechtshistoriker und eben kein Rechtsvergleicher zu sein; vielmehr sei die Rechtsvergleichung ein eigenes Fach »with own methodology, rules and subjects«. Sunde, der in Bergen genau diesen Brückenschlag vollzogen hat, nahm solche Einwände für wenig durchschlagend: Wir seien doch oft Amateure, meinte Sunde und plädierte dafür, solche Allianzen auch unter strategischen Gesichtspunkten einzugehen. Das war ein interessanter Punkt, denn er initiierte eine Diskussion, in deren Verlauf klare Differenzen zwischen den verschiedenen Hochschulstandorten deutlich wurden. Genau diese Unterschiede zeigten, warum mancherorts die Nähe zur Rechtsvergleichung gesucht wurde, während sie anderswo keine Rolle spielte. Erstaunlich blieb trotz alledem, dass der Blick der Lunder Tagung nur auf dieses Grundlagenfach gerichtet blieb, andere aber nicht ernsthaft in vergleichbarer Nähe gesehen wurden; denn weder Rechtstheorie, Rechtssoziologie noch Rechtsphilosophie wurden als Kandidaten ventiliert oder in ihrem gegenwärtigen Verhältnis zur Rechtsgeschichte diskutiert.

IV. Legal History

Rechtsgeschichte war der gemeinsame thematische Nenner bei der Frage nach dem angemessenen Unterricht, aber selbstverständlich werden in den diversen Universitäten inhaltlich und methodisch verschiedene Rechtsgeschichten erzählt. Als Osipova in Riga zu lehren begann, dominierten noch die marxistischen Theorien, in denen die Verbindung zur Ökonomie ebenso stark war wie der Fokus auf das öffentliche Recht; auch spielte das sowjetische Rechtssystem eine große Rolle. Heute sei man dort davon abgekommen und orientiere sich nach Westen und zum Privatrecht hin, berichtete Osipova; dennoch würde man im Curriculum gerne die russische Rechtsgeschichte stärker berücksichtigen, es fehlten aber die passenden Ansprechpartner. Damit war die lokale Prägung der diversen nationalen Rechtsgeschichten angesprochen.

Gegen die Neigung, ein gemeinsames europäisches Curriculum festzuzurren, bekannten sich zahlreiche Redner an diesem Punkt gerade zur Standortgebundenheit ihrer Unterrichtsinhalte. Dies wurde schon bei den Epochengliederungen und Epochenschwerpunkten deutlich, die ganz verschieden gehandhabt werden. In manchen spanischen Lehrbüchern werde das Mittelalter wissenschaftlich überproportional stark abgehandelt, so Masferrer, worunter dann die neueren Epochen litten; andere Redner warteten mit Epochengliederungen auf, die verblüffend voneinander abwichen (Osipova; Heirbaut). Hinzu kommen aber auch spezielle, vor allem geografisch zu erklärende Unterrichtsinhalte, die sich aus lokalen, regionalen oder nationalen Besonderheiten historischer Rechtssysteme ableiten lassen.

Eine internationale Standardisierung des Curriculums, wie man sie naiverweise vielleicht

erwarten könnte, wäre schon damit ausgeschlossen. Hinzu kommen aber auch andere bedenkliche Aspekte. Denn die Inhalte eines als wissenschaftlich verstandenen Unterrichts wechseln auch mit der Person des lehrenden Wissenschaftlers, so sehr die Idee der Individualität und Subjektivität der Forschung manchen Universitätsbürokratien ein Dorn im Auge ist. Diese Vielfalt und Divergenz aber sollte in der Lehre der Rechtsgeschichte ein bewahrungswürdiges Ziel bleiben. Sie würde auch künftig ihren Wert behaupten, ja mehren können, wenn die thematische und methodische Offenheit des Fachs erhalten bliebe. Festschreibungen aber beinhalten immer auch Abschlüsse und sind schon von daher ein bedenkliches Instrument.

Umso erfreulicher war es daher, dass der Workshop in Lund keinen normativen Zugang zu seinem Gegenstand erzeugte, sondern in fa-

miliärer Atmosphäre einen reflektierten Austausch über die praktizierten Unterrichtsmodelle erlaubte. Mehr wäre in diesem Fall tatsächlich weniger gewesen. Und mancher mag auch noch den einen oder anderen praktischen Tipp mit nach Hause genommen haben. So gab es nebenbei für ein praktisches Professoren-Problem auch eine konkrete Abhilfeempfehlung: Wie überbrückt man die Zeit, wenn man nichts zu sagen hat? Sein alter Lehrer empfahl, so Pihlajamäki, ein Stück Kreide tollpatschig fallen zu lassen und dann umständlich und lange auf dem Boden des Hörsaals danach zu suchen. Da biete uns der Medienwandel doch ganz andere Möglichkeiten, meinte Pihlajamäki, während er ungeduldig darauf wartete, dass Beamer und Notebook endlich funktionierten.

Miloš Vec